

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen e. V., Wachmannstr. 9, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Bremen e. V., Wachmannstr. 9, 28209 Bremen - im folgenden Leistungserbringer genannt – in der DRK Jugendhilfe „Kleine Marsch“, Jugendwohngruppe Hemelingen, Kleine Marschstraße 20/22, Haus A/B, 28309 Bremen für Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 34, 35a und/oder 41 SGB VIII haben, erbringt.
- 1.2. Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulation (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (LRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem Leistungsangebotstyp **(LAT) Nr. 1** Heimerziehung/Wohngruppe 7 Wochentage des LRV SGB VIII.
- 2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Entgeltvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

3.1.1 Für den Vereinbarungszeitraum **ab 01.01.2020 bis 31.12.2020** beträgt die **Gesamtvergütung**

Vergütung für das Regelleistungsangebot	157,71 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	6,33 €
Gesamtvergütung	164,04 €

3.1.2 Für den Vereinbarungszeitraum **ab 01.01.2021 bis 30.04.2021** beträgt die **Gesamtvergütung**

Vergütung für das Regelleistungsangebot	326,70 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	12,97 €
Gesamtvergütung	339,67 €

3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind den beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Vereinbarungszeitraum

- 4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2020**. Sie wird mit einer Laufzeit von 16 Monaten geschlossen und **endet am 30.04.2021 mit Schließung der Einrichtung**.
- 4.2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht.
- 4.3. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1. in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die Leistungsvereinbarung bzw. von 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung.
- 4.4. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.
- 4.5. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

5. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

- 5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote so-wie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des LRV SGB VIII sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung für den Berichtszeitraum **2020/2021** und ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum **31.03.2022** vorzulegen.
- 5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5.3. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.

5.4. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

6. Sonstiges

6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2. Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

6.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

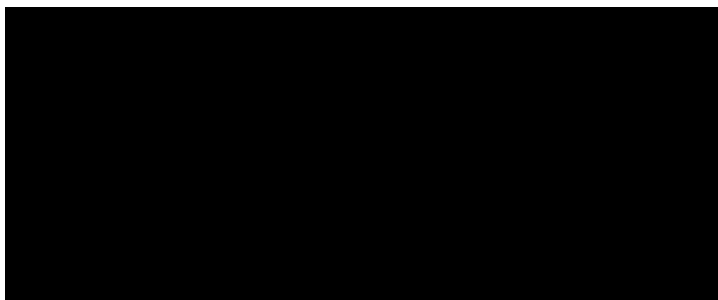
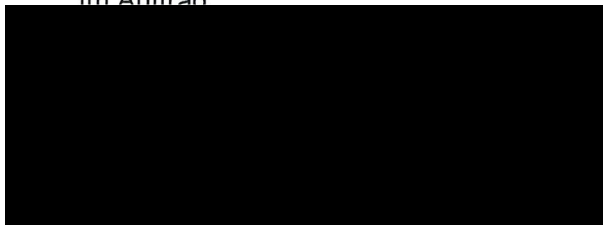
6.4. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein

Geschlossen: Bremen, im November 2022

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport**

Leistungserbringer

Im Auftrag



Anlagen:

Anlage 1: (Leistungsbeschreibung)

Anlage 2: (Entgeltkalkulation)

Leistungsbeschreibung Hemelingen Haus A & B

Leistungsangebotstyp Nr.: 1	Heimerziehung/ Wohngruppe 7 Wochentage Hemelingen Haus A und Haus B
1. Art des Angebots	Stationäre interkulturelle Wohngruppe für Kinder ab 12 Jahren. Betreuung erfolgt rund um die Uhr in zwei Häusern. Insgesamt stehen 12 Plätze zur Verfügung. Dabei gibt es eine Binnendifferenzierung in beiden Häusern, um ein Höchstmaß an Flexibilität in der bedarfsgerechten Betreuung zu realisieren. Die Differenzierung orientiert sich am Entwicklungsstand der Jugendlichen: Haus A: bis zu 9 Plätze für die Rund-um-die-Uhr intensiv Betreuung Haus B: bis zu 6 Plätze Vorbereitung auf die Phase der Selbständigkeit
2. Rechtsgrundlage	§§ 34, in Ausnahmefällen 35a, (41) SGB VIII
3. Personenkreis	Kinder und Jugendliche in der Regel ab dem 13. Lebensjahr: mit vielfältigsten Problemlagen und Herausforderungen, deren Erziehung und Entwicklung in ihren Herkunftsfamilien auf Dauer oder mittelfristig nicht sichergestellt werden kann, die längerfristig geschützt werden müssen und für die eine Perspektive gefunden werden soll, bei denen soziale Kompetenzen entwickelt oder erweitert werden müssen. Wir haben grundsätzlich keine Ausschlusskriterien, sondern schauen in jedem Einzelfall, was wir anbieten können.
4. Allgemeine Zielsetzung	Erziehung und umfassende Persönlichkeitsentwicklung des Minderjährigen Unterstützung der Beziehungen zum Herkunftssystem Reintegration in die Herkunftsfamilie oder Integration in eine andere Betreuungsform Aufbau sozialer Kompetenzen und sozialverträglichen Verhaltens Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit durch Bewusstmachung der eigenen Stärken und Fähigkeiten und die Entwicklung eines neuen Selbstwertgefühls Integration in das soziale Umfeld Unterstützung bei der Vermittlung von Schul- und Ausbildungsabschlüssen Verselbständigung.
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.

<p>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</p>	<p>Allen Bewohnern steht ein möbliertes Einzelzimmer zur Verfügung. Eigenmöblierung ist auf Wunsch möglich. Zusätzlich stehen in beiden Häusern je ein Gemeinschaftsraum sowie ein Bastel- und Hobbyraum zur Verfügung. Die geschlechtsspezifisch getrennten sanitären Anlagen, sind mit Bädern und Duschen ausgestattet.</p> <p>Alle Räume sind entsprechend ihrer Nutzung eingerichtet und voll ausgestattet, wobei auf eine wohnliche Atmosphäre Wert gelegt wird. Auf dem weitläufigen Gelände sind ferner ein Sportplatz sowie eine Turnhalle vorhanden.</p> <p>Alle Wohn- und Gemeinschaftsräume, wie auch die anderen Nutz- und Nebenräume, werden regelmäßig professionell geputzt und die Wäsche gereinigt. Das Gebäude und das Außengelände werden, durch eigenes Personal, permanent gepflegt und instandgesetzt.</p>
<p>5.2 Verpflegung</p>	<p>Der Träger stellt die ernährungsphysiologisch, altersgerechte Versorgung der Kinder/Jugendlichen mit Lebensmitteln sicher. Hierzu gehört eine warme Mahlzeit, Frühstück, Zwischenmahlzeiten und Abendbrot sowie die Versorgung mit Getränken an sieben Tagen in der Woche.</p> <p>In Haus A wird die Verpflegung an den Werktagen durch eine Hauswirtschaftsfachkraft gewährleistet. An Wochenenden und an Feiertagen bereiten die pädagogischen Fachkräfte gemeinsam mit den Jugendlichen die Mahlzeiten zu. In Haus B werden die jungen Menschen zur selbständigen Versorgung angeleitet.</p>
<p>5.3 Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung</p>	<p>Es wird eine umfassende Betreuung durch sozialpädagogische Fachkräfte an sieben Tagen in der Woche sichergestellt. Im Rahmen eines Bezugspädagog*innensystems wird dafür Sorge getragen, dass ein altersgerechtes Setting bereitgestellt ist, die Aufsichtspflicht im Rahmen der Vereinbarungen des Hilfeplans wahrgenommen wird, in Einzel- und Gruppenarbeit die Kompetenzen im Sozialverhalten gestärkt werden, die Familienarbeit angeboten und unterstützt wird, die Bewohner*innen im Schul- und Ausbildungsbereich gefördert werden.</p> <p>Abhängig von den individuellen Problemlagen der jungen Menschen werden Hilfen zur Strukturierung des Alltags und zur Bearbeitung bzw. Aufarbeitung ihrer persönlichen Biographie gewährleistet durch:</p> <p>gezielte Entwicklungsbegleitung, individuelle Förderung bei Entwicklungsdefiziten, Vermittlung sozialer Kompetenz sowie Alltagswissen, Beziehungsgestaltung und Förderung verlässlicher Bindungsstrukturen, Begleitung / Aufarbeitung von Krisen, Förderung/ Unterstützung im Schul- und Ausbildungsbereich, Begleitung und Anleitung zur altersadäquaten Einhaltung von Terminen und Verpflichtungen, die Sicherstellung der Einleitung notwendiger medizinischer Versorgung, inklusive therapeutischer Leistungen</p>

Durch die Binnendifferenzierung besteht in Haus B die Möglichkeit des Wohntrainings im Rahmen der Gruppe. Dieser Zwischenschritt auf dem Weg in die Selbstständigkeit kann besonders gut gelingen, da die Bezugsbetreuung weitergeführt werden kann. Auch das Wohnumfeld bleibt dem jungen Menschen erhalten. Dennoch tragen die Jugendlichen in diesem Rahmen bereits eine größere Verantwortung für ihre Alltagsgestaltung.

Ferner werden gemeinsam mit den Bewohner*innen beider Häuser altersadäquate Freizeitangebote insbesondere an den Wochenenden und Feiertagen und in den Ferien entwickelt und durchgeführt. Zudem fahren die Gruppen der Häuser jährlich auf eine Ferienfahrt. Diese Fahrten werden in der Regel gruppenbezogen durchgeführt, um die Fahrten besser für die gruppendynamischen Prozesse innerhalb der Häuser nutzbar zu machen. Im Rahmen gruppenübergreifender Planungen von Festen und anderer gemeinsamer Aktivitäten werden soziale und kommunikative Kompetenzen gefördert, sowie ein kultursensibler Umgang.

Darüber hinaus ist das „Arbeitsprojekt“ als spezielles Angebot der Jugendhilfe „Kleine Marsch“ entstanden, das jugendlichen Schulmeidenden einerseits eine sinnvolle Struktur und Beschäftigung und andererseits die Entwicklung einer schulischen Perspektive ermöglicht. Dieses Projekt ist ein gruppenübergreifendes Projekt.

All diese Maßnahmen dienen dem Gesamtziel der Vorbereitung auf die Verselbständigung.

Die von uns betreuten Kinder und Jugendlichen, werden an allen Planungs- und Entscheidungsprozessen (von Essenswünschen über Freizeitgestaltung, Urlaubsplanung bis hin zur eigenen individuellen Lebensplanung) beteiligt. Im Bedarfsfall steht ihnen der Beschwerdeweg offen, wie er in der QE-Berichten 2015/16 und 2010/11 beschrieben.

Wir legen Wert auf ein multiperspektivisches Team. Neben den üblichen Fachkräften der Erziehung und der Sozialpädagogik wird unser Team durch eine psychologisch ausgebildete Fachkraft ergänzt. Diese bringt ihre Qualifikation in die Fach- und Fallberatung ein. Sie kann auch zur Krisenintervention genutzt werden sowie zur Einschätzung von psychischer Stabilität einzelner junger Menschen.

6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine*n Sozialpädagog*in oder eine*n Sozialarbeiter*in mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation. Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagog*innen bzw. Erzieher*innen oder vgl. Qualifikation.</p> <p>Eine anwesende Nachtbereitschaft und Rufbereitschaft ist erforderlich. Als Nachtbereitschaft können auch Hilfskräfte mit erzieherischen und sozialpäd. Kenntnissen eingesetzt werden, wenn eine fachlich qualifizierte Hintergrundbereitschaft vorhanden ist.</p> <p><u>Personalanhaltswerte:</u></p> <p>Betreuung: 1 zu 2 Gruppenübergreifendes Fachpersonal: 0,09 BV PsychologIn 0,13 BV Arbeits-/Beschäftigungsangebot Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung Hauswirtschaft/Reinigung /Technik: Einzelvertragliche Regelung</p>
7. Umfang der Leistung	Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund-um-die-Uhr.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen. Spiel- und Freizeitmöglichkeiten im Außenbereich. Ausstattung der Zimmer und der Nutz- sowie Gemeinschaftsflächen mit altersgerechtem Inventar. Ausstattung der Büros mit üblichem Geschäftsinventar
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und –entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages dokumentiert.

11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <p>Taschengeld und pauschalisierte Nebenkosten, Bekleidungs pauschale, für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt, mehrtätige Klassenfahrten, Familienheimfahrten Ersteinkleidung soweit erforderlich.</p>
-----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

